

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen

der Firma INDUSTRIE-WERKE KARLSRUHE AUGSBURG Aktiengesellschaft
7500 Karlsruhe 1, Gartenstraße 71,

- nachstehend Muttergesellschaft genannt -

und

der Firma Roth-Electric GmbH
8035 Gauting, Grubmühlerfeldstraße 32

- nachstehend Enkelgesellschaft genannt -

wird folgender Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Änderungen des Bilanzrichtliengesetzes vom 19.12.1985 (BGBI I S. 2355) sind berücksichtigt.

I.

Die Muttergesellschaft verfügt mittelbar über die KUKA Schweißanlagen + Roboter GmbH über die Mehrheit der Stimmrechte der Enkelgesellschaft. Die Enkelgesellschaft wird daher von der Muttergesellschaft beherrscht und ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen der Muttergesellschaft eingliedert.

Abteilungs-:
ZFS, ZJK, ZFF, Rck, FA

II.

Unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit handelt die Enkelgesellschaft nach außen hin nach wie vor im eigenen Namen. Im Innenverhältnis handelt die Enkelgesellschaft jedoch ausschließlich für Rechnung der Muttergesellschaft.

III.

Die Leitung der Enkel- und Muttergesellschaft erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen, § 308 Aktiengesetz über die Leitungsmacht gilt entsprechend, d. h. die Muttergesellschaft ist berechtigt, der Geschäftsführung der Enkelgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen im Umfang des § 308 AktG zu erteilen.

IV.

Die Enkelgesellschaft ist verpflichtet, ihren jährlichen Jahresüberschuß an die Muttergesellschaft abzuführen. Der Jahresüberschuß ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung nach folgender Maßgabe zu ermitteln:

- a) Ein etwaiger Verlustvortrag aus Geschäftsjahren, für die dieser Vertrag nicht anzuwenden ist, sowie die Zuführung zu anderen Gewinnrücklagen gem. Abs. 4 sind abzusetzen.
- b) Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen, die während der Dauer dieses Vertrages gebildet wurden, sind zuzuschlagen, soweit sie nicht zum Ausgleich von Verlusten der Enkelgesellschaft verwendet werden.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Abschluß dieses Vertrages gebildet worden sind, ist ausgeschlossen.

Die Muttergesellschaft ist andererseits verpflichtet, einen etwaigen Jahresfehlbetrag der Enkelgesellschaft zu übernehmen, soweit dieser nicht durch Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen der Enkelgesellschaft, die während der Vertragsdauer gebildet worden sind, ausgeglichen wird. Für die Übernahme des Jahresfehlbetrages gelten die Grundsätze, die in § 302 Abs. 1 AktG n.F. niedergelegt sind. Die Enkelgesellschaft darf Beträge zu Lasten des abzuführenden Jahresüberschusses nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

V.

Die Abrechnung über die abzuführenden Jahresüberschüsse und die zu übernehmenden Jahresfehlbeträge hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Enkelgesellschaft zu erfolgen.

In dem Jahresabschluß der Enkelgesellschaft ist diese Abrechnung zu berücksichtigen.

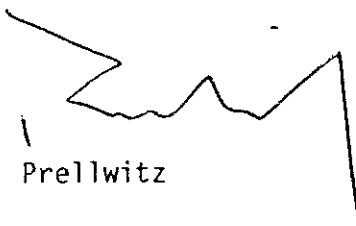
VI.

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1.1.1987 in Kraft und ist auf fünf Jahre fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragsteile unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

Karlsruhe, den *24.11.1987*
INDUSTRIE-WERKE KARLSRUHE AUGSBURG
Aktiengesellschaft

Gauting, den *4.12.1987*
Roth-Electric GmbH


Prellwitz


Matz


Reimer


Burkart